

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Auffrischungsseminar

10.07.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Veterinärverwaltung in D

Teil I



Aufbau Veterinärverwaltung in D

DE

BMEL
Abt. 3:
Lebensmittelsicherheit,
Tiergesundheit
Unterabt. 32:
Tiergesundheit, Tierschutz

SLT

MLR
Abt. 3:
Verbraucherschutz
und Ernährung
Ref. 34:
Tierschutz

**Andere
Bundesländer**

BW

CVUÄ

Regierungspräsidien (4)
Abt. 3:
Landwirtschaft, Ländlicher Raum,
Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 35:
Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung

Veterinärämter (44)



Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil II



Rahmenbedingungen

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



Rahmenbedingungen

Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/
Kommentierung von
Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von
„Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein,
Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der
Nutztierhaltung



Aufgaben

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular



Aufgaben

Anlaufstelle, Ansprechpartner

**Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail**

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

**Mitteilung an
zuständige Behörde**

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

**Ggf. Unterstützung der
Behörde**

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...

Aufgaben

Anlaufstelle, Ansprechpartner

Beispiele von „Dauerbrennern“

- Elefantenhaltung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
 - Vermittlung NGO's ↔ Zoo
- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar



Aufgaben

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
 - **Stellungnahmen**
 - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...
 - **Vorträge**
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
 - Kolleginnen/Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
 - **Fortbildungen**



Aufgaben

Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
 - Teil I, Teil II
 - Praxis
- Fortnahme + Abtransport...



Aufgaben

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



Aufgaben

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...



Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten



Aktuelle Tierschutzthemen

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundeausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...



Tierschutzrecht und mehr

Teil III



Tierschutz In Europa

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007
(Lissaboner Vertrag)

*Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...*



Tierschutz

In Deutschland

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

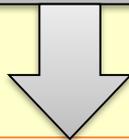
*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ Tierschutz = 6. Staatsziel



Gesetzgebungskompetenzen

Abwehr von Gefahren für
öffentliche Sicherheit und
Ordnung



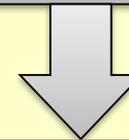
Kompetenz (Art. 70 GG):
Länder



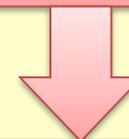
Vorhandene Regelungen zu

- Gefährlichen Tieren
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz



Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 GG):
Bund



- TierSchG
- TierSch-NutztV
- TierSchIV
- TierSchHuV
- ...

Vertrag von Lissabon

EU

Nutztiere

RL 98/58
RL 1999/74
RL 2007/43
RL 2008/119
RL 2008/120

Schlachten

RL 93/119
VO 1099/2009

Transport

VO 1/2005

Versuche

RL 2010/63

BasisV

VO 882/2004

Europäische
Überein-
kommen

Europarats-
empfehlungen

TierSchG

Zustimmungs-
gesetze

TierSch- NutzV

TierSchIV

TierSch- TrV

TierSch- VersV

TierSchHuV

Tierschutzgutachten
Leitlinien
Eckwerte

Versuchs- tiermeldeV

V Annahme-
erklärung
AH A

ZirkRegV

AVV TierSchG

DE

Katzenschutz-
ZuständigkeitsV

TierSchZuV

QM-System
Quickle

BW

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Grundsatz

*Zweck dieses Gesetzes ist es, **aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen Heimtier- und Nutztierhaltung!

Definitionen

„S/L/S“

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



Der vernünftige Grund

Tod = größter Schaden

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten
 - Vernünftiger Grund wird in der Regel bei wirtschaftlichen Gründen verneint
 - Töten männlicher Legehennenküken
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, Nutzung als „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - In BW 2 Brütereien
 - Betäubung und Töten durch CO₂ nach Farb-/Federsexen
→ Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler
 - Ein kleiner Teil zur Aufzucht sog. Bruderhähne
 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
- Kükentöte-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden



§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen** entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*

- **Bedürfnis:** Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen



§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine mit S/L/S verbundene Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentielle Verhaltensmuster

§ 2 Nr. 2 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

*2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung

Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung

Ganzjährige Rinderanbindehaltung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Rechtliche Würdigung SLT

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

- **§ 3 TierSchNutztV**

- Stand der Technik; erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Lösungswege SLT

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
-
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Rechtliche Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutzV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - **Tierschutz-Hundeverordnung** (TierSchHuV)



Weitere Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...



Mindestanforderungen Pferdehaltung

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung



Platzbedarf

Boxengröße, Liegeflächengröße

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2 / \text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)



Platzbedarf

Boxengröße, Liegeflächengröße

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...



Mindestanforderungen

BMEL Gutachten, Leitlinien

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)

Jegliche Haltung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen

Aber auch...

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...



Lösungswege SLT

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ **Heimtierverordnung**



§ 2 Nr. 3 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,[...]

*3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr.4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden

§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug..
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo

§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)



Einschub

Hundeführerschein

- Hundeführerschein anstelle von Rasselisten
 - Erhöhte Sachkunde → artgerechterer Hundehaltung
 - Bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
- Beispiel Niedersachsen
 - Seit 2011 in Kraft
 - Zentrales Register, Chippflicht, Haftpflichtversicherungspflicht
 - Ab 2013 Nachweis von Sachkunde (rückwirkend für Hundehalter ab Juli 2011), rasseunabhängig
 - Theorie: vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praxis: im ersten Jahr der Hundehaltung
- Beispiel NRW
 - 20/40 Regel



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot

§§ 5,6 TierSchG

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...



Zootechnische Eingriffe

Welfare-Zombies

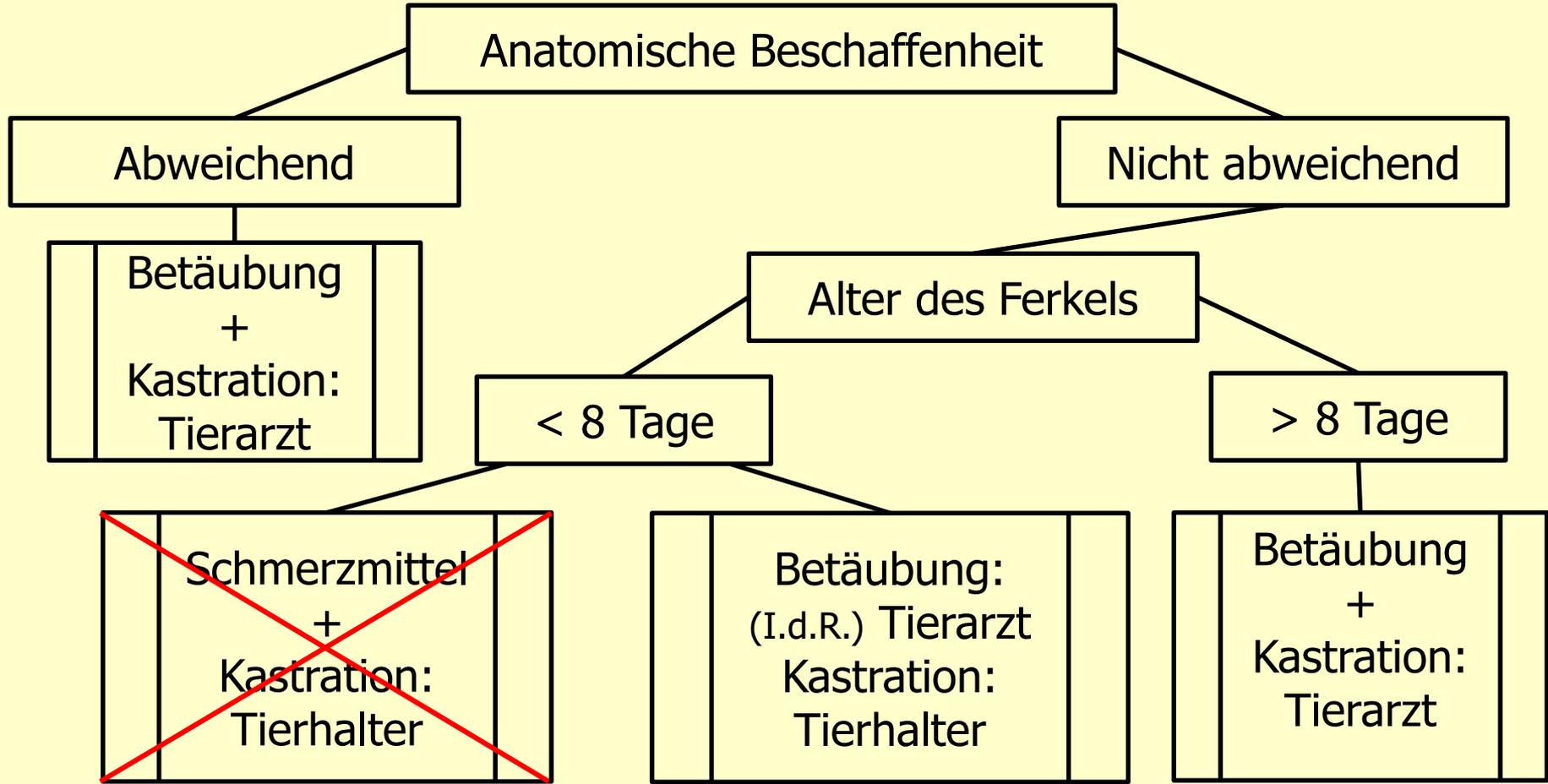
Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von
< 8 Tage alten Ferkeln

Rechtslage ab 2021



Alternativen

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogon
- Ebermast

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)



Immunokastration Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- ...



§ 11 TierSchG

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-
mäßigkeit



§ 11 TierSchG a.F.

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG

§ 16 (1)-(3) TierSchG

Aufsicht zuständiger Behörde

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - **Nutztierhaltungen** einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtungen
 - Versuchstierhaltungen
 - „11er-Betriebe“
 - Tiertransporte
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht

§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude **während** Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Zur **Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - **außerhalb** der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen



§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Mündlich oder schriftlich
 - Begründung
 - Schriftlich oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung oder
 - Gefahr im Verzug



§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

Bei Heimtierhaltungen

- Bei **dringendem Verdacht nicht artgemäßer** oder **nicht verhaltensgerechter** Tierhaltung und Zufügung **erheblicher S/L/S**
 - Vorführen der Tiere
- Bei **konkreten Anhaltspunkten** Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung



§ 16a (1) TierSchG

Möglichkeiten der zuständigen Behörde

- Vorbeugende Anordnungen, wenn Gefahr der Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht
- Anordnungen zur Beseitigung von Tierschutzverletzungen
- Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters
- Haltungs- und Betreuungsverbot (bestimmter oder aller Arten)



§ 16a (1) Nr. 1 TierSchG

Generalklausel für zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

→ kein Entschließungsermessen, nur Auswahlermessen!



§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen**
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten

Siehe auch § 15 (2) TierSchG: *Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.*

→ besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!

§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
- Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag



§ 17 TierSchG

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.



§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...

Einschub

Wirbeltier

- (Rundmäuler)
- Fische
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Säugetiere

Wirbelloses Tier

- Alle anderen...



§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutzTV, TierSchIV, TierSchTrV...

§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
- 4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 - 20. eine Tätigkeit **ohne** die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage **zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**, [...]
 - 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...



Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b	
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Schäden	Erheblich	+	+			

Beachte

- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“



§ 20 TierSchG

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe



Verwaltungsrecht versus Strafrecht

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!



Verdacht einer Straftat

Amtstierärztliches Gutachten - kein Auslauf Hund

1. Missstand **kein Auslauf** bei allen Hunden
 - Hgr. fäkale Verschmutzung
 - Hgr. zu langen Krallen (abhängig vom Alter)
 - Aussagen Nachbarschaft
2. Soll-Zustand
 - Bewegungs-/Erkundungsbedürfnis = wesentliches Grundbedürfnis; Hunde = „saubere Tiere“
 - Mindestauslaufzeit; Auslauf im Gartengrundstück nicht ausreichend...
 - Bedarf abhängig von Rasse, Alter, Gesundheitszustand → RT/YT
 - IdR ablaufen der Krallen
3. Auswirkungen Missstand für die Tiere
 - Keine Bedürfnisbefriedigung möglich → Nichtbewältigungsfähigkeit
 - Verhaltensstörung: erzwungenes Nichtverhalten
4. Beurteilung
 - Keine Bedürfnisbefriedigung, Nichtbewältigungsfähigkeit, Verhaltensstörung
 - Länger anhaltendes erhebliches Leiden
 - Kein ausreichender Auslauf außerhalb gewohnter Umgebung
 - Nicht artgerecht



Einschub

Hund im Sommer im Auto

Achtung Lebensgefahr!!!

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
- Innentemperaturen bis zu 70°C
- Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen, Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere
- OWi, evtl. Straftat



Einschub

Hund im Sommer im Auto

§ 8 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

(2) Die Betreuungsperson hat [...]

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;...

§ 18 Tierschutzgesetz (TierSchG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,...

Bzw. der Straftatbestand nach **§ 17 TierSchG**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]

2. einem Wirbeltier [...]

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Zusammenarbeit UVB und PVG

Teil IV



Zuständigkeiten

Feststellung Verstoß

Ahndung

Repressiv
Retrospektiv

Straftat

→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Gefahrenabwehr

Präventiv
Prospektiv

Verwaltungsverfahren

→ Veterinäramt

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG



Geplante Tierfortnahme

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG



Geplante Tierfortnahme

Straftat

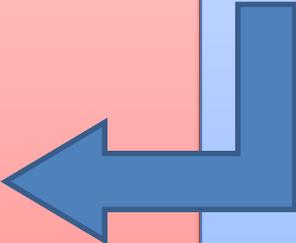
Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt



Amtstierärztliches Gutachten

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG



Geplante Tierfortnahme

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt

**Personen-
schutz**

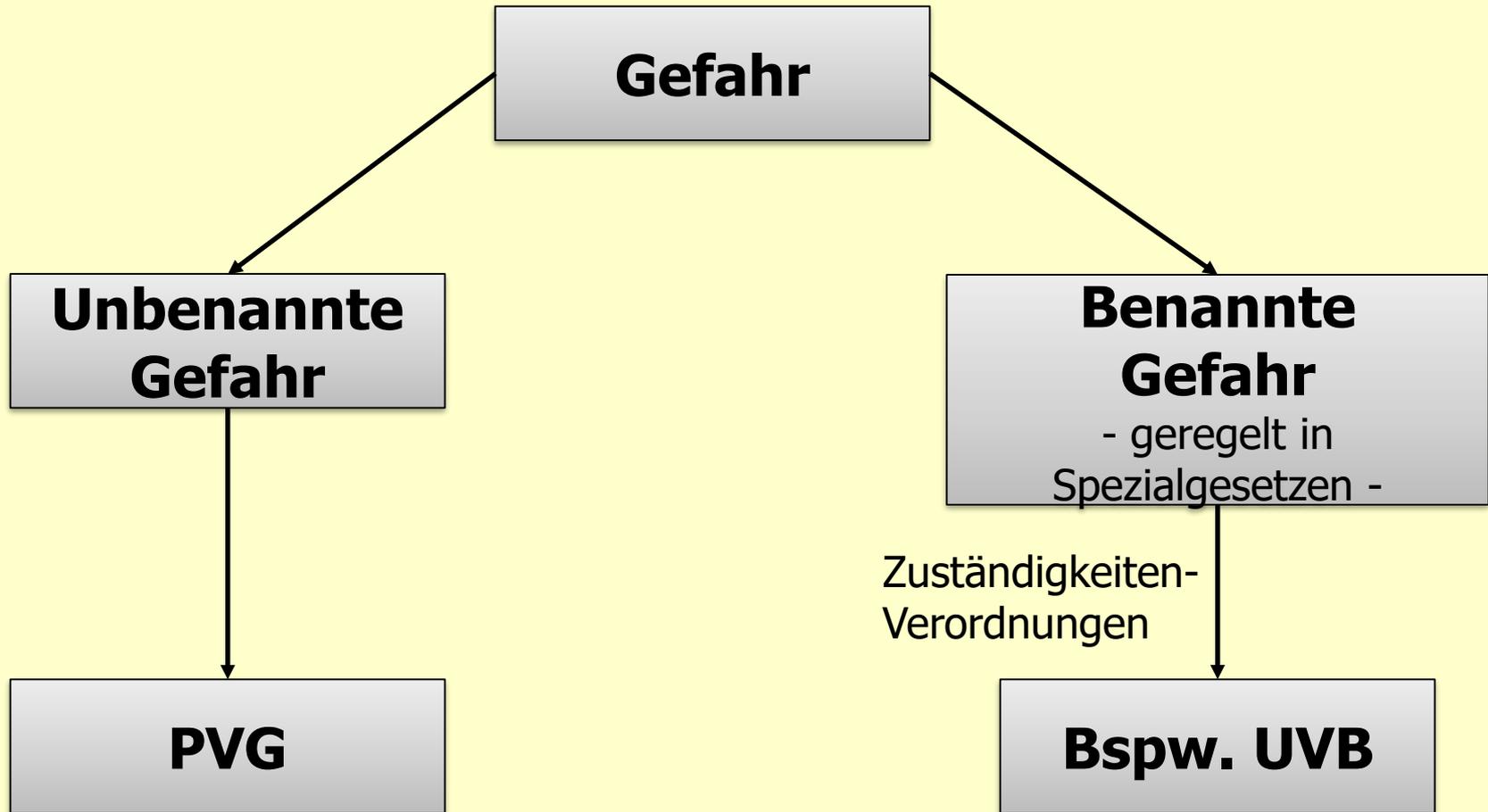
**Amtstierärztliches
Gutachten**

Zuständigkeiten

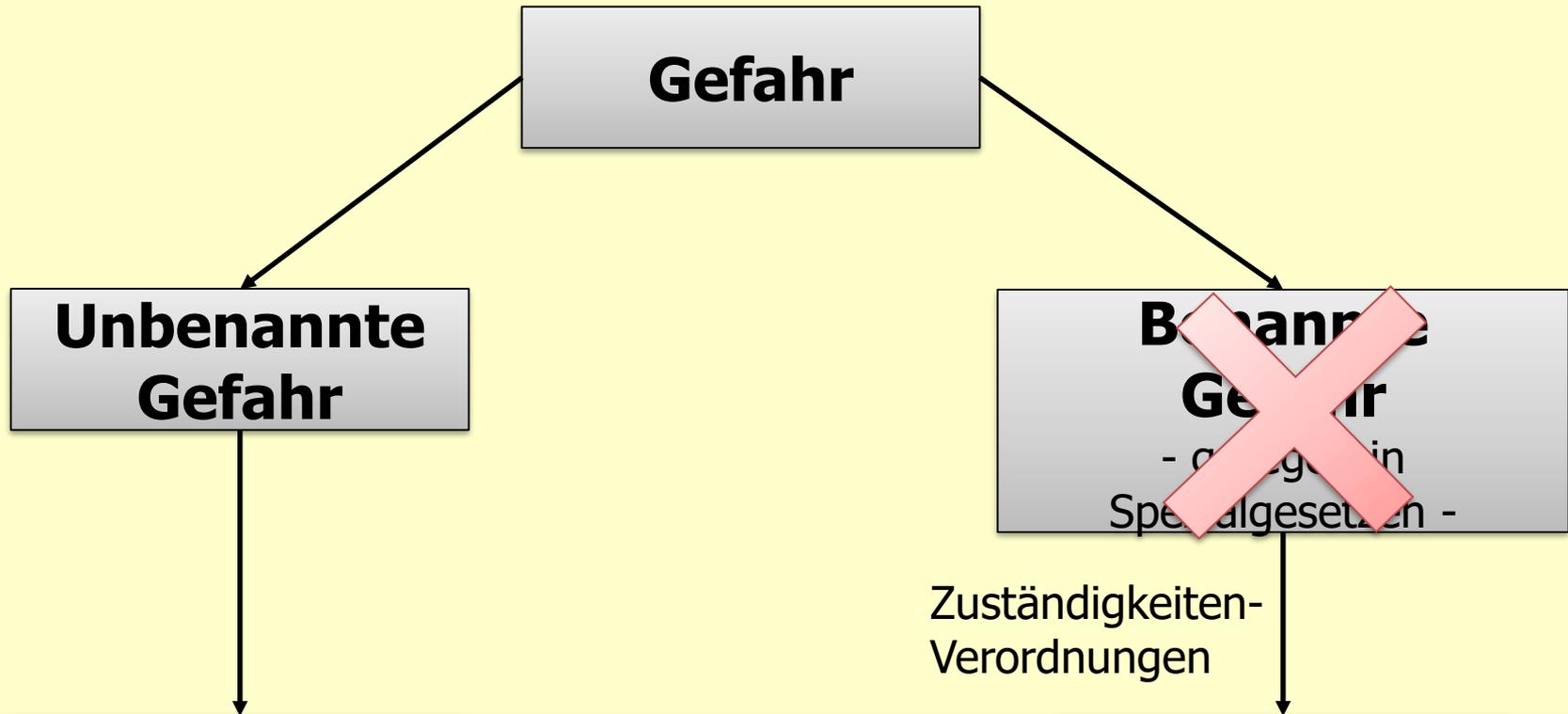
UVB nicht erreichbar



Zuständigkeiten



Zuständigkeiten



**Eilfall von benannter Gefahr + bspw. UVB nicht erreichbar
→ PVG zuständig
→ Rückmeldung an Behörde**

Tierschutzanzeige und Tiersignale

Teil V



Tipps zur Dokumentation Tier

- Identität
 - Tierart, Rasse, Geschlecht, Farbe, evtl. Chip-Nr.
- Allgemeinbefinden
 - Normal/gestört
- Ernährungszustand
 - Zu dick/normal/zu dünn
- Pflegezustand
 - Haar-/ Federkleid (vollständig/ unvollständig, Verfilzungen)
 - Hufe, Klaue, Krallen
 - Evtl. Zustand Zähne
- Sonstige Auffälligkeiten
 - Ausfluss Nase/Auge/Ohren/After
 - Verletzungen...



Allgemeinbefinden

normal ↔ gestört

- Apathisch?
 - = Teilnahmslosigkeit, mangelnde Erregbarkeit, Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Reizen?
 - ↔ Aufmerksam, wach, Reaktion auf äußere Reize
- Liegend? Seitenlage?
 - Aufstehversuche?
- Normaler Bewegungsablauf?
 - Arttypischer Bewegungsablauf? Torkeln?
Niederbrechen?
- Forcierte Atmung? Laute Atemgeräusche?



Ernährungszustand

zu dick ↔ normal ↔ zu dünn

- Knochenvorsprünge nicht ersichtlich/tastbar/ersichtlich?
 - Schultergräte des Schulterblatts, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelkörper, Hüfthöcker...
- Cave
 - Hunde: große Rasseunterschiede (Windhund vs. Englische Bulldogge)
 - Rinder: Milchrind vs. Fleischrind

Pflegezustand

Haar- und Federkleid

- Vollständig, unvollständig?
- Verfilzungen?
- Kotanhaftungen?
- Hautveränderungen?
 - Rötungen, Ausschläge
 - Schuppen
 - Borken, Liegeschwielen
 - Juckreiz...



Pflegezustand

Hufe, Klaue, Krallen

- Zu lang?
- Ränder ausgefranzt?
- Hunde: Wolfskrallen eingewachsen?



Pflegezustand

Zähne

- In Verbindung mit Alter/Ernährungszustand
- IdR Adspektion bei Hunden möglich
 - Zahnstein, Eiter, Zahnlosigkeit, Zunge raus?
 - Geruch?



Sonstige Auffälligkeiten

- Ausfluss
 - Nase
 - Auge
 - Ohren
 - After (Durchfall)
- Verletzungen, Amputationen
- Umfangsvermehrungen, insbesondere Gliedmaßen
- Lahmheiten
 - Schonhaltungen im Stehen
 - Cave Spannsägenkonstruktion Pferd → physiologisches „auf drei Beine stehen“
 - Unvollständiges bzw. kein Belasten bei Fortbewegung



Sonstige Auffälligkeiten

Verhaltensstörungen

- Übersteigerte Ängstlichkeit
- Übersteigerte Aggression
- Stereotypien...



Einschub

Verhaltensstörungen

- = erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten
- ≠ unerwünschtes Verhalten: Normalverhalten, das Probleme bereitet (Scheuen)
- Verhalten führt zu keiner Bedürfnisbefriedigung
- Formen
 - Handlungen am nicht adäquaten Objekt
 - An leblosem Objekt: Stangenbeißen der Sau (vor Fütterung (keine Stereotypie), im Zusammenhang mit Nestbau (Stereotypie))
 - An lebendem Objekt
 - Artgenossen: Gegenseitiges Besaugen bei Rindern
 - Individuen fremder Spezies: Kaninchen rupft Huhn, um Federn zu nagen
 - Eigener Organismus (Automutilation): Abreiben von Hörnern bei Rindern
 - Veränderte Verhaltensabläufe: Pferdeartiges Aufstehen von Rindern
 - Apathie; „Nichtverhalten“; verlängerte, verkürzte Liegephasen
 - Übersteigerte Ängstlichkeit, übersteigerte Aggression
 - Stereotypien



Einschub Stereotypie

- = nahezu identisch wiederholendes Verhaltensmuster ohne erkennbare Funktion
- Muster konstant, Repetition, Funktion ist vordergründig nicht zu erkennen, nur bei domestizierten Tieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren
- Ursachen
 - genetische Prädisposition
 - Initialtrauma: Absetzen vom Muttertier (Koppen), abrupter Trainingsbeginn, inadäquate Haltungsbedingungen, kein Nachahmen
- Funktion: Copingstrategie



Einschub Stereotypie

- Handlungsbereitschaft mit autonomer Erregung
 - Einige Zeit vergangen seit letzter Handlung → Steigerung der Handlungsbereitschaft + adäquater Außenreiz → Ausführung der Handlung → negative Rückkopplung → Handlungsbereitschaft sinkt
 - Handlung schon länger her und Handlung nicht möglich → **SCHWELLENWERTERNIEDRIGUNG** → spontane Handlung ohne adäquate Außenreize → Stereotypien



Tipps zur Dokumentation Haltung

- Einzel-/Paar-/Gruppenhaltung
- Futter
 - Futternapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Futter (frisch/verschimmelt)
 - Welches Futter, wieviel Futter
- Wasser
 - Trinknapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Wasser (sauber/verschmutzt)
 - Wieviel Wasser
- Zur Verfügung stehende Fläche
- Einstreu/Bodensubstrat
- Rückzugsmöglichkeit
- Beschäftigungsmaterial
- Raumtemperatur, Luftfeuchte, Beleuchtung



Ein Fall für den Tierschutz?

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Am Tier

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung
 - Vorstehende Knochen (deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker)
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen
- Struppiges, verfilztes Fell
- Überlange Klauen, Hufe
- Schmutzige Tiere...



Ein Fall für den Tierschutz?

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Haltungsbedingungen

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegeflächen
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz
 - Auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung, Massenhaltung



Animal Hoarding

Teil VI

10.07.2019

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

„Tierhorten“/„Tiersammel-Sucht“

= unkontrolliertes Sammeln und Halten von lebenden Tieren

Kennzeichen des beginnenden Animal Hoarding:

- Haltung von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Tieren
 - Durchschnittliche Tierhaltung in D: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager
- Zu geringes Platzangebot für zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände, artgemäßes Verhalten und Bewegung eingeschränkt
- Keine Einsicht über Bestandsreduzierung, kein Annehmen Lösungsangebote an, weitere Aufnahme von Tieren



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen

Tierbestand

- Hygienezustand von Wohnung/Gelände und Tieren schlecht
- Tiere unterernährt, kein bzw. qualitativ schlechtes Trinkwasser
- Tiere sind oft krank, mangelhafte tierärztliche Versorgung
- Schlechter Pflegezustand
 - Verfilztes Fell, Ungeziefer, Zahnstein, mangelnde Huf- und Klauenpflege...
- Tote Tiere zwischen lebenden
- Unkontrollierte Vermehrung der Tiere



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen

Tierhalter

- Kaum Sozialkontakte, finanzielle Schieflage
- Verheimlichung der Umstände, Tierzahlen
- Verweigerungshaltung (Betreten, Tierabgabe, Kastration, Euthanasie)
- Kein Bezug zu Einzeltieren
- Kein Problembewusstsein für Zustand von Umfeld und Tieren



Animal Hoarding

Eine psychische Erkrankung...

Charakteristika

- Meist älter (55 J Ø), meist Frauen (80%)
- Alleinstehend, verwitwet, geschieden (75%), aber ggf. Zusammenleben mit von Ihnen abhängigen Personen (Kinder, behinderte Angehörige)

Symptome

- Sammeln als Zwanghaftes Verhalten
- Sucht
- Depression, Selbstvernachlässigung
- Kontrollverlust
 - Unfähigkeit zur Struktur (Verkaufen, Kastrieren der Tiere)
- Sozialängste, Isolation
- Oft auch starke Selbstzweifel, Angst vor Ablehnung, Alkoholabusus

Animal Hoarding

Typen

- **Pfleger:** Tiere als „Mensch-Ersatz“, introvertiert, isoliert, versucht sich um die Tiere zu kümmern, diese haben einen sehr hohen Stellenwert, Kontrollverlust - kann Probleme nicht effektiv lösen, unkontrollierte Vermehrung der Tiere
- **Retter-/Befreier:** Tiere aufnehmen = Mission, starke aktive Sammeltendenz weit über Maximalzahl, aktives Sammeln zu deren „Schutz“ vor Tötung, Kastration etc., großes Misstrauen gegenüber Behörden, lehnt Euthanasie strikt ab
- **Züchter:** Vermehrung/Zucht zu kommerziellen Zwecken, will ausstellen und verkaufen, Zucht ufert aus, verliert immer mehr den Überblick, Tiere werden nicht mehr abgegeben
- **Ausbeuter:** Hat die Tiere zur eigenen Aufwertung (zum Angeben, Repräsentieren), extreme Ablehnungshaltung, fehlende Empathie, oft kriminell



Animal Hoarding

Schwierigkeiten im Vollzug

- Abschottung, Täuschung von Behörden und Umgebung
- Problematik wird nicht erkannt oder bagatellisiert
- Auflagen werden ignoriert bzw. als Schikane empfunden
- Vollstreckung wird boykottiert durch Wegzug oder Drohung mit Gewalt gegen sich oder Dritte, teilweise hohe Gewaltbereitschaft
- Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- Kosten für Unterbringung, Tierarztkosten etc. können schnell explodieren
- Nach Wegnahme der Tiere oft Wegzug, erneutes Sammeln



Hundeverhalten, Kommunikation Mensch-Hund

Teil VII



Ausdrucksverhalten

Normalausdruck

- Kopf: leicht angehoben
 - Ohren: aufgerichtet, Ohröffnung nach vorne gerichtet
 - Stirn: glatt, entspannt
 - Augen: Lidspalt normal geweitet, wechselnde Blickrichtung
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: normale Länge
- Rückenhaare: anliegend (Cave Rasse)
- Rute: entspannt (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht aufgerichtet, Gelenke leicht gewinkelt



Ausdrucksverhalten

Imponieren

- Kopf: Hals ist steil nach oben gerichtet, Kopf/Schnauze werden waagrecht getragen
 - Ohren: max. aufgerichtet
 - Stirn: Stirnfurche in der Mitte zu sehen (Cave Rasse)
 - Augen: offen, Blickkontakt wird vermieden
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: relativ kurz
- Rückenhaare: anliegend
- Rute: hoch, evtl. pendelnd (hohe Frequenz, kleine Amplitude)
- Gestik: steifbeiniges Umkreisen mit durchgedrückten Gelenken, Beriechen im Anogenitalbereich; T-Stellung; Urinmarkieren; Imponierscharren; Pfoten auf den Rücken des anderen legen; Aufreiten



Ausdrucksverhalten

Angriffsdrohen

- Kopf: leicht gesenkt
 - Ohren: aufgerichtet; Ohrwurzel nach vorne seitlich gedreht
 - Stirn: angedeutete Stirnfurche
 - Augen: Lidspalt schmal, Pupillen klein, Blickfixieren
 - Nasenrücken: je nach Intensität gerunzelt
 - Lippenspalt: kurze, runde Mundwinkel; je nach Intensität Lippen geschlossen oder Zähneblecken im vorderen Bereich; evtl. Beißdrohgeste und Zähneklappern
- Rückenhaare: je nach Intensität Haaresträuben im Nacken
- Rute: je nach Intensität waagrecht oder über Rückenlinie gehoben (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht geduckt; angespannt, langsame, steife Bewegung



Ausdrucksverhalten

Abwehdrohen

- Kopf
 - Ohren: eng an den Hinterkopf angelegt
 - Stirn: glatt, Stirnhaut straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, kein direkter Blickkontakt
 - Nasenrücken: gerunzelt
 - Lippenspalt: lang, je nach Intensität Zähneblecken bis zu den Backenzähnen evtl. mit Maulaufreißen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: unter den Körper geklemmt
- Körperhaltung: geduckt; Beine eingeknickt

Ausdrucksverhalten

Unsicherheit, Angst

- Kopf: etwas gesenkt
 - Ohren: Ohren und Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, Blick unruhig und ungerichtet
 - Lippenspalt: leicht nach hinten gezogen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: Rücken etwas abgerundet; Beine eingeknickt



Ausdrucksverhalten

Soziale Annäherung

- Kopf: dem Gegenüber zugewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln zeigen mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten und sind ständig in Bewegung
 - Stirn: glatt
 - Augen: Lidspalt geöffnet, kein direkter Blickkontakt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: tief, wedelnd
- Körperhaltung: ähnelt unsicherem Hund, aber in ständiger Bewegung
- Gestik: vorsichtige Annäherung → stürmisches Bedrängen; Stupsen/Lecken nach Maul des Gegenübers; Pföteln; Umeinander laufen

Ausdrucksverhalten

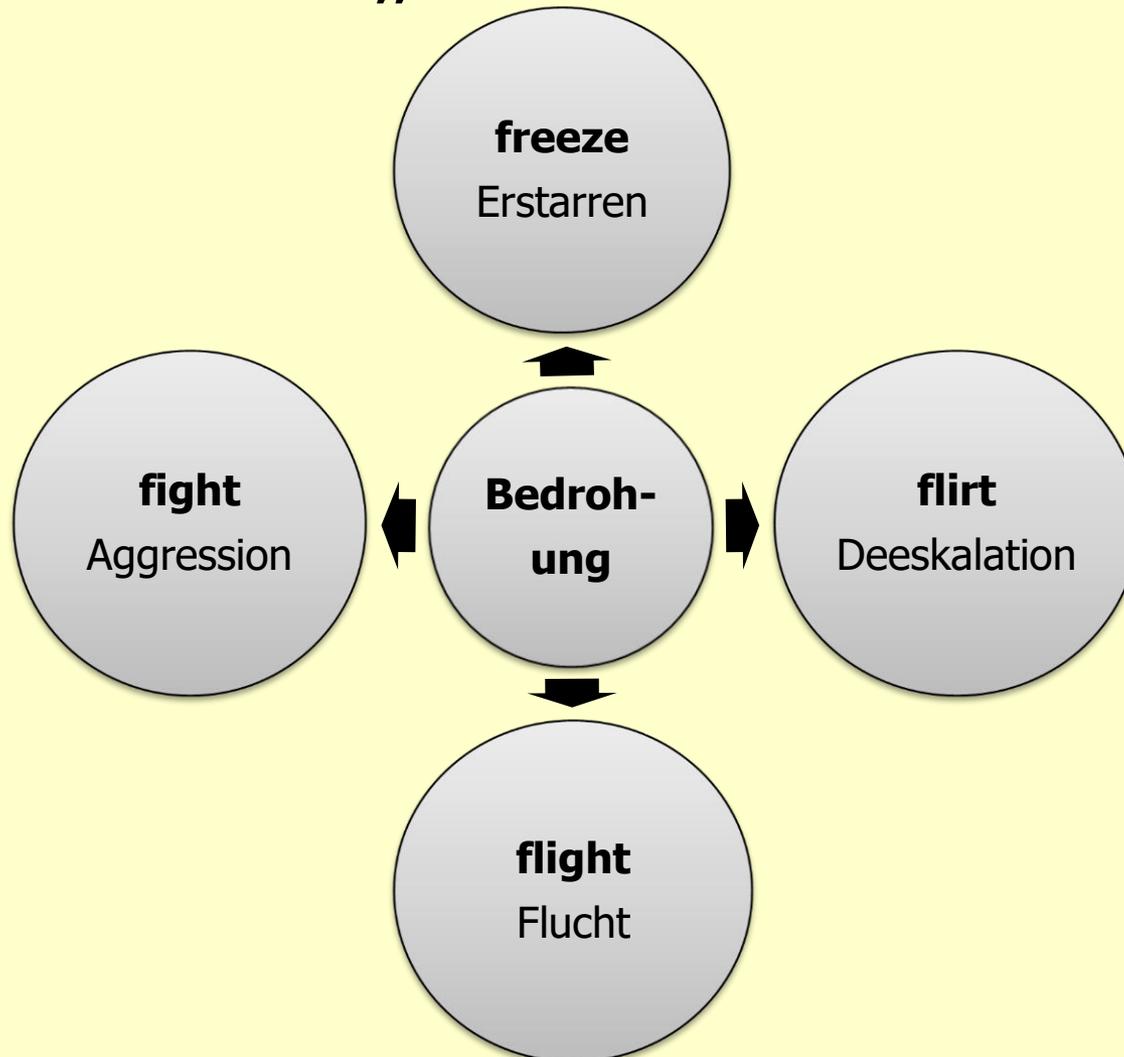
Passive Demut

- Kopf: immer abgewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Blick vom Gegenüber abgewandt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: entspannt unbeweglich stehend/sitzend/liegend, evtl. Urinabsatz



Konfliktstrategien

„Die 4 Fs“



Deeskalation

- Bei unsicheren oder unklaren Situationen, wie
 - Konflikt mit bzw. Unsicherheit gegenüber Sozialpartner
 - Unsicherheit bei bestimmter Umweltsituation
 - beginnender Frustration
- Ausdrucksverhalten wie bei leichter Unsicherheit, dazu
 - Sich-über-die-Schnauze-Lecken
 - Blinzeln
 - Pföteln
 - Übersprungshandlungen
 - Gähnen
 - sich kratzen
 - auf dem Boden schnüffeln



Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen

1. Distanzdrohung
 - Bspw. Fixieren, Zähneblecken, Maulaufreißen
2. Distanzunterschreitung mit gelegentlichem Körperkontakt
 - Bspw. Gehemmte Beißerei, Abwehrschnappen
3. Drohen mit Körperkontakt
 - Bspw. Über-die-Schnauze-Beißen, Beißen mit ausgeprägter Hemmung
 - Bspw. Queraufreiten, Über-dem-Gegner-Stehen, Runterdrücken, Schieben
4. Gehemmte Beschädigung
 - Bspw. Anrempeln, Vorstoßen, Anspringen, gehemmtes Abwehrbeißen
5. Ungehemmte Beschädigung
 - Ernstkampf



Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen

Aggressives Verhalten

=

Normaler Bestandteil des Verhaltensrepertoires!

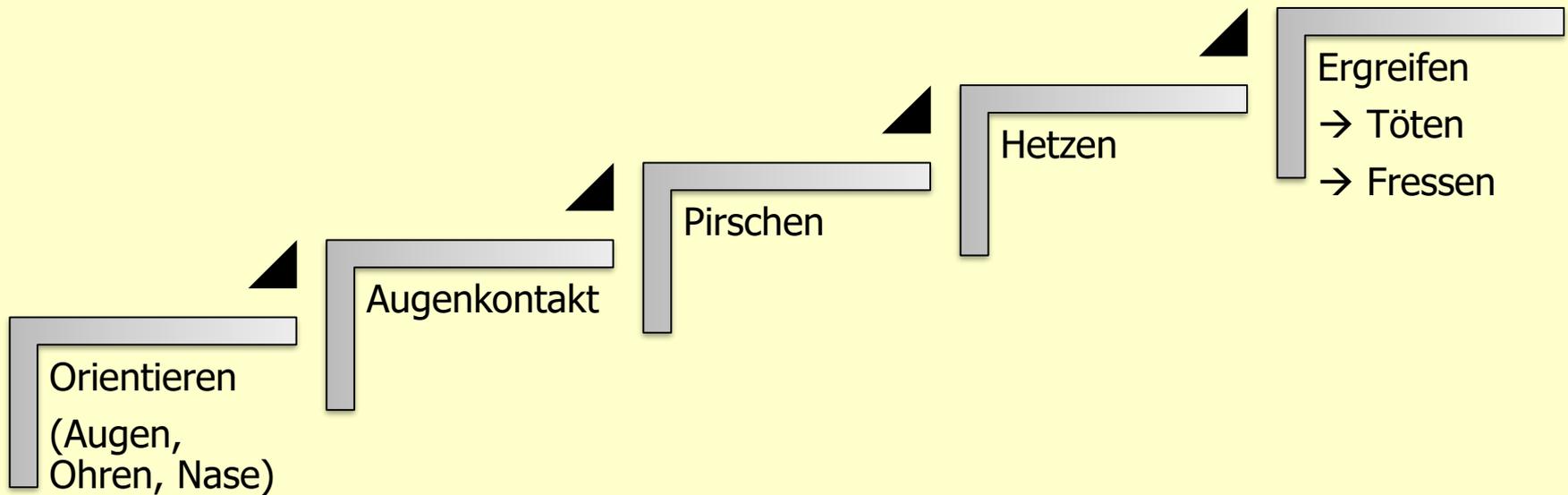


Spiel

- Sozialspiel, (Solitärspiel)
- Übertriebenes Zeigen von verschiedenster Gesichtsmimik, Körper-/Rutenhaltung in schnellen Wechseln ohne zu der jeweiligen Situation passend
- Scharren, Spieltragen, Spielbeißen, Beißschütteln, spielerisches Kämpfen/Stupsen/Aufreiten, Vorderkörpertiefstellung, Rennspiele
- Übergang zur Ernstsituation fließend: Beutefangspiele idR kein Spielverhalten, sondern Jagdverhalten gegenüber Objekten, die ursprünglich nicht im Beuteschema des Hundes waren



Jagdverhalten



Dominanz

- = ranghöhere Position eines speziellen Hundes gegenüber einem speziellen anderen Hund (in einer bestimmten Situation)
- Keine lineare Rangordnung
- Rangordnungsbeziehungen sind nicht statisch und können sich jederzeit ändern
- Ranghohe Hunde erkennt man am freien Zugang zur Mehrzahl wichtiger Ressourcen
- Sozial expansiv: ein Hund, der sich um eine ranghöhere Position bemüht
- Ein Hund, der sich anderen gegenüber häufig aggressiv verhält, ist nicht automatisch dominant!



Kommunikation Mensch-Hund

Freundliches Menschenverhalten

- Häufig kurze Blickkontakte, bzw. Blickvermeidung
- Blinzeln
- Klein machen, in die Hocke gehen
- Entspannte seitliche Annäherung
- Anfassen von unten
- Kopf und Körper abwenden
- Augen halb schließen
- ...



Kommunikation Mensch-Hund

Bedrohliches Menschenverhalten

- Grapschen
- Über den Hund beugen
- Von oben an Kopf, Hals oder Rücken fassen
- Gezielte Drohhaltung (Sich-Groß-Machen, angespannte Muskulatur, Anstarren)
- Anschreien
- Körperliche Strafen
- ...



Literaturempfehlung

- Dr. Ursula Breuer (2006): Hundeverhalten - erkennen und verstehen
- Celina Del Amo (2016): Sachkundenachweis für Hundehalter: So bestehen Sie den Hundeführerschein
- Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen (2008): Ausdrucksverhalten beim Hund: Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung
- ...



Illegaler Welpenhandel

Teil VIII

10.07.2019

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel

„Die Welpenmafia“

*„Beim illegalen Welpenhandel ist deshalb auch von einer „Welpenmafia“ die Rede, da häufig ein so komplexes und sich **über mehrere Länder erstreckendes Netzwerk** von Welpenvermehrern und Welpenhändlern dahintersteckt, was eine eindeutige Zurückverfolgbarkeit nahezu unmöglich macht. **Ohne Skrupel** und **ohne Rücksicht auf Verluste** wird mit möglichst wenig Aufwand ein **finanziell großes Geschäft** mit Hundewelpen gemacht.“*

Habermann 2014

„Nach dem Drogen- und Waffenhandel ist der illegale Tierhandel das lukrativste kriminelle Geschäft“

Thiesmann 2017



Studie DTB 2017

- Fallanzahl
 - 2017: 107 (92 Hunde-Fälle, 7 Katzen-Fälle)
 - 2016: 59
- Summe der betroffenen Tiere
 - 2017: 11.001
 - 2016: 1.207
- TOP 3 Herkunftsländer 2017
 1. Rumänien
 2. Ungarn
 3. Bulgarien
- TOP Rassen 2017 (88,6 % Rassehunde)
 1. Zwergspitz
 2. Chihuahua
 3. Malteser
 4. American Staffordshire-Bullterrier

Aber auch viele Mischlinge!



Einschub

HundVerbrEinfG

- § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot
 - Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen
 - Hunde weiterer Rassen, wenn nach Vorschriften des Landes eine Gefährlichkeit vermutet wird
- § 5 Strafvorschriften
 - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt
 - Versuch strafbar
 - Fahrlässiges Handeln → Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
- Beachte HundVerbrEinfVO!



Studie DTB 2017

- Bestimmungsländer
 - häufig Deutschland
 - aber auch Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien...
- Vermittlung in D: Internetanzeigen, „Scheinzüchter“
- In anderen Ländern (bspw. Belgien) auch „Welpenstationen“: importierte Hunde werden als belgische Nachzuchten verkauft



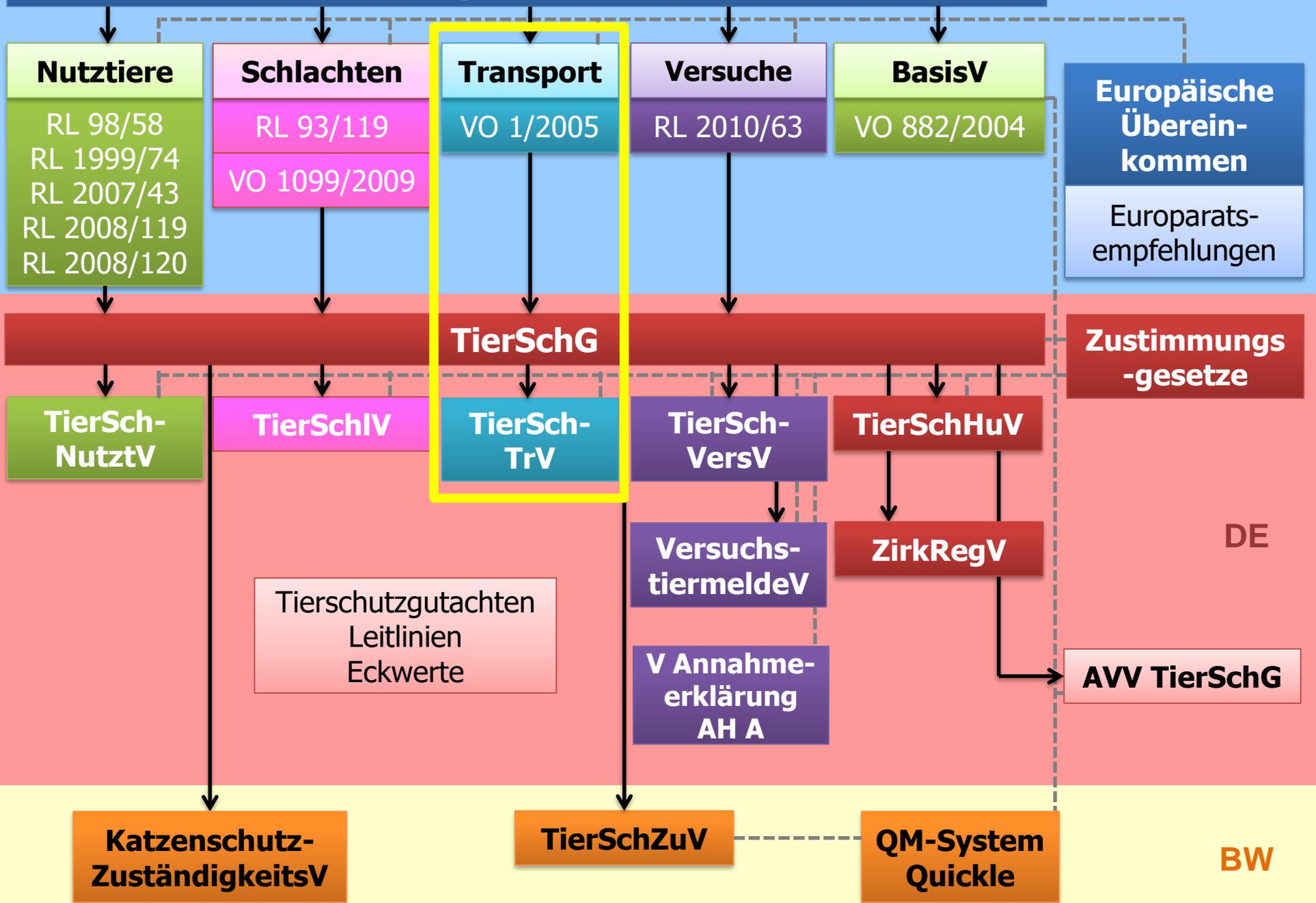
Studie DTB 2017

- Hauptmängel
 - zu junge Hunde (überwiegend ≤ 8 . LeWo!)
 - Fehlender, mangelhafter EU-Heimtierausweis
 - Transportbedingungen
 - Schlechter Gesundheitszustand (schlechtes AB, Parasitosen, Durchfall...)



Vertrag von Lissabon

EU



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen

- Nur für Transport in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit
 - grundsätzlich bei Transport von mehreren Hunden anzunehmen
- Transport darf nicht zu Verletzungen oder unnötige Leiden führen
- Dauer so kurz wie möglich
- Transportmittel geeignet und intakt
- Regelmäßige Kontrolle des Wohlbefindens
- Bodenfläche, Standhöhe muss der Größe des Tieres entsprechen und aufrechten Stand und artgemäßes Ruhen zulassen



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen

- Zulassung als Transportunternehmer, (Fahrer nicht zwangsläufig Transportunternehmer), Kopie bei Tierbeförderung mitzuführen
 - Kurze Beförderungen: Typ I Zulassung
 - Lange Beförderungen (> 8 h): Typ II Zulassung
 - Zulassung für Transportfahrzeug (Transportbehälter nicht)
- Kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, aber ausreichende Schulung/Qualifizierung der Fahrer/Betreuer



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen

- Transportpapiere (TRACES-Bescheinigung)
 - Herkunft, Eigentümer der Tiere
 - Versandort
 - Tag, Uhrzeit Beförderungsbeginn
 - Bestimmungsort
 - Beförderungsdauer
- Klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen: Hd./Ktz. alle 24 h füttern, alle 8 h tränken; Welpen/Junghunde 3x tägliche Fütterung, Wasser zur freien Verfügung in auslaufsicherem Behältnis



VO (EG) 1/2005

Transportfähigkeit

- Tiere müssen transportfähig sein
- Transportunfähig
 - verletzte Tiere
 - Tiere mit physiologischen/pathologischen Schwächen
 - schmerzfreie Bewegung oder keine Bewegung ohne Hilfe nicht möglich
 - große offene Wunden, schwere Organvorfälle
 - trächtige Tiere > 90% Trächtigkeitsstadium oder Geburt vor weniger als 7 Tagen
 - Hd., Ktz. < 8 Wochen ohne Begleitung Muttertier (beachte 15-Wochen-Regel)
- Operationswunden müssen vollständig verheilt sein (auch Kastrationswunden!)



VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter

- Vermeidung von Verletzungen und Leiden bei den Tieren (keine reinen Gitterböden!), Gewährleistung ihrer Sicherheit
- Schutz der Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen
- Möglichkeit zur leichten Reinigung und Desinfektion
- kein Entweichen oder Herausfallen der Tiere
- angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere sind der Kontrolle und Pflege zugänglich
- Bodenfläche ist rutschfest
- zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle



VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter

- Beschilderung „Lebende Tiere“ mindestens auf Transportbehälter
- Deutliche Kennzeichnung Oberkante Transportbehälter
- Aufrechter Transport
- Vermeidung ruckartiger Stöße, Schüttelbewegungen
- Befestigung Transportbehälter muss verrutschen vermeiden
- Übereinander gestapelte Transportbehälter
 - keine Verschmutzung Urin/Kot der unteren Ebenen
 - Gewährleistung Stabilität
 - Belüftung nicht behindert



TierSchTrV

- Mindestangaben als Hinweise für die Größenbeurteilung von Transportbehältern (Anlage 1 TierSchTrV)

Mittlere Widerrist- höhe der Tiere	Behältnis			
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm ²
20	40	30	30	1.200
30	55	40	40	2.200
40	75	50	55	3.750
55	95	60	70	5.700
70	130	75	95	9.750
85	160	85	115	13.600

TierSchG

Evtl. Erlaubnisvorbehalt

- Evtl. Erlaubnis nach § 11 TierSchG notwendig
 - „Auslandstierschutz“ und/oder
 - gewerbsmäßiger Handel
- Auch für Personen mit Sitz im Ausland
- Pflicht zur Mitführung der 11er-Erlaubnis-Kopie besteht nicht, aber bei Zweifel kann Vorlage (innerhalb angemessener Frist) verlangt werden



Wichtigste Regelungen Tierseuchen

Innergemeinschaftlicher Transport

- Einfuhr/Verbringen von Hd./Ktz./Frettchen nur mit
 - Heimtierausweis → gültige Tollwutimpfung
 - Kennzeichnung (Chip, bei Kennzeichnung vor 03.07.2011 auch Tätowierung zulässig)
- **Gilt auch für privaten Reiseverkehr!**
 - Zusätzlich bei Handelszwecken
 - Meldung der Verbringung via TRACES durch amtlichen Tierarzt
 - Klinischer Untersuchung (Transportfähigkeit) durch ermächtigten TA 48 h vor Versand, Dokumentation im Heimtierausweis
 - Amtstierärztliche Bescheinigung (TRACES-Bescheinigung) → Bestätigung klinischer Untersuchung
- Tollwutimpfung: erst im Alter von mind. 12 Wochen möglich, Impfschutz nach 21 Tagen
 - EU: Welpenmindestalter 15 Wochen
 - Gelistetes DL: Welpenmindestalter 5 Monate;
 - Nichtgelistetes DL: Welpenmindestalter 7 Monate



Illegaler Welpenhandel

Entscheidend

- Alterseinschätzung
- Gesundheitszustand
- Impfdokumentation
- Dokumentation der klinischen Untersuchung

→ Amtstierarzt



Einschub

Altersschätzung

- Bis 3. LeWo keine Zähne
- Ab 8. LeWo vollständiges Milchgebiss
- 3.-6. LeMo Wechsel Incisivi
- 5.-7. LeMo Wechsel Canini
- 7.-8. LeMo vollständiges Ersatzgebiss



Lösungsvorschläge SLT

- Europaweite Verpflichtung Kennzeichnung & Registrierung, Vernetzung der Haustierregister
- Einschränkungen Internethandel
 - Verpflichtendes Hinterlegen von Verkäuferdaten, inkl. § 11 Erlaubnis
 - Erweiterung § 11 Erlaubnis auf Tierhandel im Internet
- Verbesserter Vollzug
 - Mehr Kontrollen
 - Härtere Strafen
- Aufklärungsarbeit



Literaturempfehlung und Hinweis

- Leitfaden und Checkliste (AG Tierschutz)
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/Checkliste_LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
- Homepage BMEL
 - <https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html>
- Bachelorarbeit Habermann 2016

Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes gemeinsam mit der Bundespolizei!



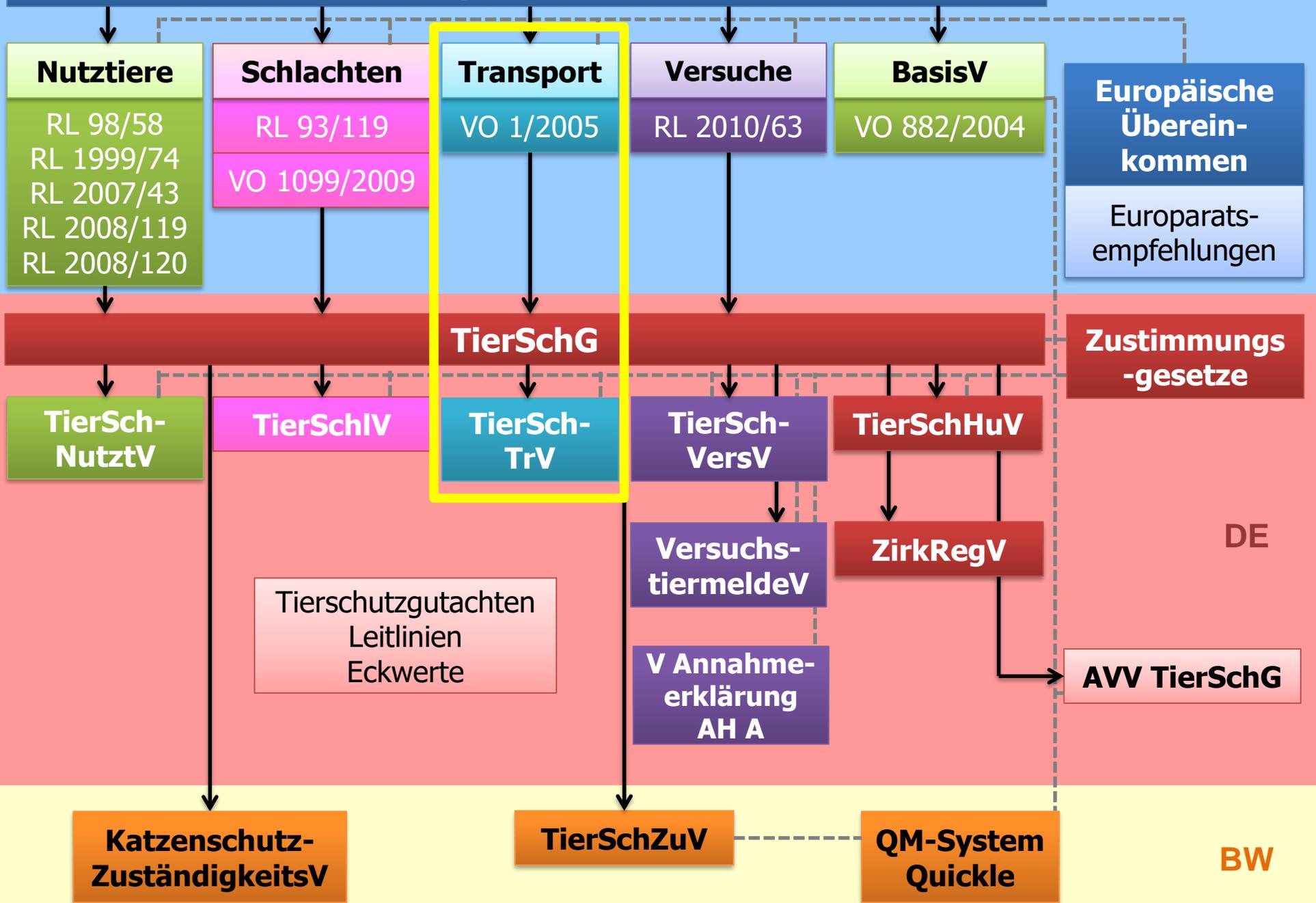
Drittlandtransporte

Teil IX



Vertrag von Lissabon

EU



Rechtsgrundlage Drittlandtransporte

EuGH-Urteil C-424/13

Tenor

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.

→ Auf Drittlandstrecken gelten EU Vorschriften

Rechtsgrundlage Schlachten

- VO (EG) Nr. 1099/2009

→ Keine Auswirkung auf Drittländer

... aber

→ Möglichkeit der Einhaltung von Tierschutzstandards auf Schlachthöfen durch Verträge



Lösungsvorschläge SLT

Schlachttiere

- Absolute Höchstdauer von 8 Stunden
 - MLR wird gegenüber BMEL aktiv um Verbot auf EU-Ebene zu erreichen

Zuchttiere

- Aussetzen der Abfertigung solange Versorgung nicht gewährleistet
 - Prüfung der Strecken durch unabhängige Kommission

Langfristig Verbot Lebendtiertransporte in DL

→ Fleischtransport

→ Embryonen- und Spermatransport



Literaturempfehlungen

- Leitfaden, Infoblätter Animal Transport Guides (EU KOM)
 - <http://animaltransportguides.eu/de/materials-3/>



Weitere Literaturempfehlungen

- Tierschutzrecht-Kommentare
 - Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2015
 - Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008...
- Infomaterial MLR (siehe Untergruppen)
 - <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung>
- Gerichtsurteile
 - <https://tierschutz.hessen.de/Tierschutz-Urteile-Datenbank>

